

Einstellungsverfügung des Gemeinderats Q._____ vom 2. März 2026

in der Strafsache gegen B._____

Die Vizepräsidentin entnimmt den Akten:

1.

1.1.

A._____ (fortan: Beschwerdeführer) stellte am 14. Januar 2026 bei der Regionalpolizei AargauSüd Strafantrag gegen B._____ (fortan: Beschuldigter).

Die Vorwürfe stehen im Zusammenhang mit den regelmässigen Spaziergängen des Beschuldigten mit seinem Hund, die am Grundstück des Beschwerdeführers vorbeiführen. Der Beschwerdeführer wirft dem Beschuldigten vor, dass dessen Hund seine Notdurft (Kot und Urin) auf seinem Grundstück verrichte und der Beschuldigte ihn weder davon abhalte noch den Kot entferne. Zudem leuchte der Beschuldigte auf den morgendlichen und abendlichen Spaziergängen jeweils mit einer grellen Taschenlampe in die Liegenschaft des Beschwerdeführers.

1.2.

Am 23. Februar 2026 leitete die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm das Verfahren zuständigkeitshalber an den Gemeinderat der Gemeinde Q._____ weiter.

2.

Gemäss Protokoll des Gemeinderats Q._____ verfügte dieser am 2. März 2026 die Einstellung des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten.

3.

3.1.

Der Beschwerdeführer erhob gegen diese ihm am 9. März 2026 zugestellte Einstellungsverfügung mit Eingabe vom 18. März 2026 bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau Beschwerde und beantragte:

" Es sei die Einstellungsverfügung des Gemeinderats Q._____ vom 2. März 2026 aufzuheben und die Sache an den Gemeinderat Q._____ zurückzuweisen;

unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zuzüglich 8.1 % MwSt.) zu Lasten des Beschwerdegegners."

3.2.

Die durch die Verfahrensleiterin der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau mit Verfügung vom 24. März 2026 einverlangte Kostensicherheit von Fr. 1'000.00 leistete der Beschwerdeführer am 7. April 2026.

3.3.

Der Beschuldigte beantragte mit Beschwerdeantwort vom 13. April 2026 die kostenfällige Abweisung der Beschwerde.

3.4.

Die Gemeinde Q._____, vertreten durch den Gemeinderat (fortan: Beschwerdegegnerin), beantragte mit Beschwerdeantwort vom 27. April 2026 die kostenfällige Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei.

3.5.

Der Beschwerdeführer reichte am 11. Mai 2026 eine Stellungnahme ein.

Die Vizepräsidentin zieht in Erwägung:

1.

1.1.

Gegenstand des vorliegenden Strafverfahrens ist einerseits eine allfällige Übertretung des Hundegesetzes (HuG; SAR 393.400) und andererseits eine Übertretung des Polizeireglements der Gemeinden Beinwil am See, Birrwil, Burg, Gontenschwil, Leimbach, Menziken, Oberkulm, Reinach, Teufenthal, Unterkulm und Zetzwil vom 1. Januar 2009 (fortan: Polizeireglement). Es handelt sich mithin um Übertretungen kantonalrechtlicher wie auch kommunalrechtlicher Bestimmungen.

Gemäss Art. 1 Abs. 1 StPO regelt die Schweizerische Strafprozessordnung die Verfolgung und Beurteilung der Straftaten nach Bundesrecht durch die Strafbehörden des Bundes und der Kantone. Hingegen regelt das kantonale Recht die Verfolgung und Beurteilung von Straftaten nach kantonalem Recht im Sinne von Art. 335 StGB. Gemäss § 37 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO; SAR 251.200) gelten für Strafbefehle der Gemeinderäte und anderer Verwaltungsbehörden für Zuwiderhandlungen gegen kantonale Strafbestimmungen die Verfahrensbestimmungen gemäss den Art. 355–357 StPO sinngemäss, wenn keine kantonalrechtliche Spezialbestimmung abweichende Regeln festlegt. Kantonalrechtliche Spezialbestimmungen finden sich insbesondere im Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz, GG; SAR 171.100). Nach § 112 Abs. 1 GG kann der Gebüsste gegen einen Strafbefehl beim Gemeinderat unter Ausschluss der Verwaltungsbeschwerde innert 20 Tagen schriftliche Einsprache erheben. Dadurch wird der Strafbefehl aufgehoben. Der Einsprecher ist zu einer Verhandlung vor den Gemeinderat oder ein von ihm bestimmtes Mitglied vorzuladen. Der Gemeinderat fällt einen begründeten Entscheid (§ 112 Abs. 2 GG). Der Strafentscheid kann innert 20 Tagen nach Eröffnung mit schriftlicher Beschwerde an den Bezirksgerichtspräsidenten als Einzelrichter weitergezogen werden. Dessen Entscheid ist mit Beschwerde beim

Obergericht anfechtbar (§ 112 Abs. 3 GG; vgl. §§ 37 ff. des Polizeireglements, wobei der Entscheid des Bezirksgerichts endgültig ist). Im Übrigen gelten die Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des schweizerischen und kantonalen Strafprozessrechts (§ 112 Abs. 4 GG).

§ 112 Abs. 3 GG sieht einzig die Möglichkeit der Anfechtung eines durch den Gemeinderat erlassenen begründeten Strafentscheids beim Präsidium des Bezirksgerichts vor. Die Anfechtung anderer Entscheide, mit welchen etwa die beschuldigte Person freigesprochen oder – wie vorliegend – das Verfahren eingestellt wird, wird dagegen nicht geregelt. Mangels Bestehens einer weiteren kantonalrechtlichen Spezialbestimmung richtet sich die Anfechtbarkeit des Entscheids des Gemeinderats betreffend Übertretungen damit nach den Regelungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (vgl. § 112 Abs. 4 GG; vgl. auch § 36 des Polizeireglements).

1.2.

Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO ist die Beschwerde zulässig gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Übertretungsstraßenbehörden (das Rechtsmittel der Beschwerde befürwortend auch: MICHAEL DAPHINOFF, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 10 zu Art. 357 StPO, Fn. 13). Beschwerdeausschlussgründe gemäss Art. 394 StPO liegen nicht vor.

1.3.

Der Beschwerdeführer beantragt lediglich die Rückweisung der Angelegenheit an die Beschwerdegegnerin. Hingegen ist seinen Beschwerdeanträgen kein reformatorischer Antrag zu entnehmen. Insofern sind die gestellten Rechtsbegehren unzureichend. Da sich aus der Beschwerdebeurteilung aber zweifelsfrei ergibt, dass er mit der Einstellung des Strafverfahrens nicht einverstanden ist und eine Verurteilung des Beschuldigten begehrt, sind die gestellten Beschwerdebegehren in diesem Sinn zu interpretieren.

1.4.

Es stellt sich die Frage, ob der Beschwerdeführer legitimiert ist, die Verurteilung wegen Verstößen gegen das kantonale Hundegesetz sowie das kommunale Polizeireglement anzufechten. Dies ist zu bejahen. Das gestützt auf § 27 der Kantonsverfassung (KV; SAR 110.000) erlassene Hundegesetz dient nicht nur dem Schutz des Tierwohls, sondern vielmehr der Einhaltung und dem Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Der Beschwerdeführer ist durch eine Verunreinigung seines Grundstücks durch Hundekot in seinen rechtlich geschützten Interessen direkt betroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Verstöße gegen das kommunale Polizeireglement.

1.5.

Die übrigen Eintretensvoraussetzungen sind erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die fristgerecht (vgl. Art. 396 Abs. 1 StPO) eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

2.

Ist die Beschwerdeinstanz ein Kollegialgericht, was im Kanton Aargau gemäss § 3 Abs. 6 lit. a und § 65 Abs. 2 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG; SAR 155.200) i.V.m. § 9 f. und Anhang 1 Ziff. 2 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Obergerichts des Kantons Aargau (GKA 155.200.3.101) der Fall ist, so beurteilt die Verfahrensleitung die Beschwerde gemäss Art. 395 lit. a StPO allein, wenn diese ausschliesslich Übertretungen zum Gegenstand hat. Im vorliegenden Strafverfahren geht es in der Sache einzig um Übertretungstatbestände, weshalb die Vizepräsidentin der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts als Verfahrensleiterin allein zuständig ist, über die Beschwerde zu entscheiden.

3.

3.1.

Zur Begründung wird in der angefochtenen Einstellungsverfügung ausgeführt, aus den Akten ergebe sich, dass auch nach den Einvernahmen durch die Regionalpolizei AargauSüd kein Tatverdacht erhärtet sei, der einen Strafbefehl/eine Anklage rechtfertige. Die Aussagen des Beschwerdeführers sowie des Beschuldigten deckten sich nicht, weshalb dem Beschuldigten keine Tat abschliessend nachgewiesen werden könne.

3.2.

Der Beschwerdeführer bringt beschwerdeweise dagegen vor, der Beschuldigte spazierte mit seinem Hund regelmässig an seiner Liegenschaft vorbei. Es sei dabei häufig vorgekommen, dass der Hund des Beschuldigten seine Notdurft (Kot und Urin) auf seinem Grundstück verrichtet habe. Der Beschuldigte habe ihn weder davon abgehalten noch anschliessend den Kot entfernt. Der Beschwerdeführer habe den Beschuldigten mehrfach auf dieses Verhalten angesprochen. Der Beschuldigte habe sich jedoch uneinsichtig gezeigt und ausgeführt, sein Hund habe dies in der Vergangenheit so gemacht und werde dies auch in Zukunft so machen. In der Folge habe der Beschwerdeführer Rat bei der Polizei gesucht, die den Beschuldigten aufgesucht habe. Nach der polizeilichen Intervention habe der Beschuldigte begonnen, auf den morgendlichen und abendlichen Spaziergängen jeweils mit einer grellen Taschenlampe in die Liegenschaft des Beschwerdeführers zu leuchten. Daraufhin habe er Anzeige erstattet. Entgegen der Einstellungsverfügung lägen detaillierte und glaubhafte Angaben hinsichtlich des zu untersuchenden Sachverhalts vor. Der Beschuldigte bestreite diese präzisen Ausführungen hingegen pauschal. Stünden sich gegensätzliche Aussagen gegenüber und sei es nicht möglich, die einzelnen Aussagen als glaubhafter oder weniger glaubhaft zu bewerten, sei nach dem

Grundsatz "in dubio pro duriore" in der Regel Anklage zu erheben. Aus der angefochtenen Verfügung sei zudem nicht ersichtlich, weshalb die Aussagen des Beschwerdeführers unglaublich sein sollen. Gestützt auf seine Aussagen sei ein Tatverdacht vielmehr zu bejahen. Vorliegend lägen zudem verschiedene Beweismittel vor, die zu Unrecht nicht gewürdigt worden seien. Aus den Aufnahmen des videoüberwachten Grundstücks des Beschwerdeführers gehe das strafbare Verhalten des Beschuldigten klar hervor. Zudem könnten als weitere Zeugen und Auskunftspersonen die Ehefrau sowie das Kind (des Beschwerdeführers) einvernommen werden. Schliesslich könnten auch die Polizisten, die bei der Vermittlung involviert gewesen seien, befragt werden. Zudem stelle sich die Frage, ob der Beschuldigte durch das regelmässige "Hineinzünden" mit einer grellen Taschenlampe in das Haus des Beschwerdeführers den Tatbestand des Unfugs gemäss dem kommunalen Polizeireglement erfüllt habe.

3.3.

Der Beschuldigte macht mit Beschwerdeantwort geltend, er bestreite die Ausführungen des Beschwerdeführers und verweise auf das bereits Gesagte und die Einstellungsverfügung.

3.4.

Die Beschwerdegegnerin führt in der Beschwerdeantwort aus, gestützt auf die erhaltenen Polizeirapporte der Regionalpolizei AargauSüd, wonach der Beschwerdeführer wie auch der Beschuldigte detailliert zum Sachverhalt befragt worden seien, habe unter Würdigung der vorliegenden Tatsachen kein hinreichender Tatverdacht erstellt werden können. Während die Staatsanwaltschaft in jenen Fällen, in denen sich die Schuld der beschuldigten Person aus den Akten nicht mit der nach Art. 352 Abs. 1 StPO erforderlichen Klarheit ergebe, umgekehrt aber auch nicht als derart unwahrscheinlich erscheine, dass sich eine Einstellung nach Art. 319 Abs. 1 StPO rechtfertige, Anklage nach Art. 324 Abs. 1 StPO erheben könne, stehe dieser Weg der Verwaltungsbehörde nicht offen. Diese habe nur die Möglichkeit, entweder einen Strafbefehl zu erlassen oder aber das Verfahren einzustellen. Daraus folge, dass die Strafbefehlsvoraussetzung eines ausreichend geklärten Sachverhalts im verwaltungsbehördlichen Kompetenzbereich grosszügiger auszulegen seien, umgekehrt aber auch der Grundsatz "in dubio pro duriore" nicht mit der gleichen Strenge zu handhaben sei. Mit anderen Worten komme der Verwaltungsbehörde ein grösserer Ermessensspielraum zu. Auch in "beweismässigen Konstellationen", in welchen das Ausmass der Zweifel an der Strafflosigkeit der beschuldigten Person bei staatsanwaltschaftlicher Zuständigkeit eine Anklage gebiete, könne sich unter Umständen eine Einstellung rechtfertigen, wenn eine Verwaltungsbehörde über den Fortgang des Strafverfahrens zu entscheiden habe. Ferner gelte unabhängig von den prozessualen Möglichkeiten der zuständigen Strafbehörde der Grundsatz, dass je schwerer der Tatvorwurf wiege, desto eher der Fall dem Gericht vorzulegen sei, im Umkehrschluss

also bei geringfügigeren Delikten eher eine Einstellung in Frage komme. Aufgrund der Geringfügigkeit und der Tatsache, dass kein Tatverdacht erhärtet sei, der den Erlass eines Strafbefehls rechtfertige, werde an der Einstellung des Strafverfahrens festgehalten.

3.5.

Der Beschwerdeführer macht in seiner Stellungnahme geltend, gemäss Art. 6 StPO würden die Strafbehörden den Sachverhalt von Amtes wegen abklären und sowohl belastende als auch entlastende Umstände mit der gebotenen Sorgfalt untersuchen. Diese Grundsätze gälten uneingeschränkt auch für die nach Art. 357 Abs. 1 StPO eingesetzten Verwaltungsbehörden, die Übertretungen verfolgten. Die behördliche Stellung des Gemeinderats Q. _____ als Verwaltungsorgan ändere somit nichts daran, dass die allgemeinen strafprozessualen Grundsätze zu beachten seien. Dies gelte unabhängig von der Deliktsschwere. Der Beschwerdeführer habe bereits im Vorverfahren unmissverständlich darauf hingewiesen, dass sein Grundstück videoüberwacht sei und entsprechende Aufnahmen vorliegen würden, die das Verhalten des Beschuldigten dokumentierten. Es handle sich damit um objektive Beweismittel, welche die Behauptungen des Beschwerdeführers nicht nur stützten, sondern die angebliche "Aussage gegen Aussage-Situation" auflösen könnten. Der Gemeinderat der Gemeinde Q. _____ habe diese Videoaufnahmen weder beigezogen noch gewürdigt. Er stuft die Angelegenheit sinngemäss als geringfügig ein und rechtfertige damit den Verzicht auf eine Untersuchung. Es gehe nicht um einen einmaligen Vorfall, sondern um wiederholtes, über längere Zeit andauerndes Verhalten des Beschuldigten, welches für den Beschwerdeführer qualifiziert ärgerlich und eklig sei. Die kantonalen Vorschriften des Hundegesetzes verfolgten gerade das Ziel, die beanzeigten Missstände zu beseitigen. Mit der Argumentation der Beschwerdegegnerin werde das kantonale Hundegesetz und der dort bezweckte Schutz faktisch toter Buchstabe.

4.

Nach Art. 357 Abs. 1 StPO haben die zur Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen eingesetzten Verwaltungsbehörden die Befugnisse der Staatsanwaltschaft. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften über das Strafbefehlsverfahren (Abs. 2). Ist der Übertretungsstatbestand nicht erfüllt, so stellt die Übertretungsstrafbehörde das Verfahren mit einer kurz begründeten Verfügung ein (Abs. 3). Ist der zu beurteilende Sachverhalt nach Auffassung der Übertretungsstrafbehörde als Verbrechen oder Vergehen strafbar, so überweist sie den Fall der Staatsanwaltschaft (Abs. 4).

Voraussetzung des Strafbefehls ist das Eingeständnis des Sachverhalts durch die beschuldigte Person oder eine ausreichende anderweitige Abklärung des Sachverhalts. Für Kantone, in denen Übertretungen durch

Verwaltungsbehörden verfolgt werden, bleibt allerdings unklar, wie vorzugehen ist, wenn keine der beiden Voraussetzungen erfüllt ist. Eine Anklage durch die Verwaltungsbehörde ist nicht möglich, was sich aus Art. 324 Abs. 1 StPO ergibt ("die Staatsanwaltschaft erhebt ... Anklage"). Eine Überweisung an die Staatsanwaltschaft zur Anklageerhebung ist in solchen Fällen nicht vorgesehen (CHRISTIAN SCHWARZENEGGER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 7 zu Art. 357 StPO; vgl. dazu auch die Wegleitung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau vom 15. Februar 2023 "Strafbefehl des Gemeinderates").

Daraus folgt, dass die in Anwendung von Art. 319 Abs. 1 StPO für die Staatsanwaltschaft entwickelten Grundsätze, wonach bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden habe, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht, bzw. dass nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore" das Verfahren im Zweifel nicht einzustellen sei (vgl. zum Ganzen BGE 143 IV 241 E. 2.2.1), nicht telquel zur Anwendung gelangen können. Vielmehr ist entweder ein Strafbefehl zu erlassen, wenn der Sachverhalt eingestanden oder dieser anderweitig ausreichend geklärt ist (Art. 352 Abs. 1 StPO), oder das Verfahren ist mit einer kurz begründeten Verfügung einzustellen, wenn der Übertretungstatbestand nicht erfüllt ist (Art. 357 Abs. 3 StPO).

5.

5.1.

Nach § 5 Abs. 1 lit. d HuG ist der Hundehaltende verpflichtet, den Hundekot aufzunehmen und zu entsorgen. Gemäss § 7 der Verordnung zum Hundegesetz (Hundeverordnung, HuV; SAR 393.411) muss in Siedlungs- und Landwirtschaftsgebieten sowie auf Strassen und Wegen der Hundekot aufgenommen und in Abfallbehältern entsorgt werden. Vorsätzliche oder fahrlässige Übertretungen von § 5 Abs. 1 HuG sowie gestützt darauf ergangener Vollzugserlasse werden mit Busse bis Fr. 10'000.00 bestraft (§ 19 Abs. 1 HuG). Bei Widerhandlungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden kann der Gemeinderat Bussen bis Fr. 2'000.00 durch Strafbefehl aussprechen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung (§ 19 Abs. 2 HuG).

§ 30 Abs. 3 des Polizeireglements lautet wie folgt: Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass ausserhalb besonders eingerichteter Versäuberungsplätze, der öffentliche und private Grund nicht durch Hunde verunreinigt wird. Insbesondere sind landwirtschaftlich genutzte Grundstücke diesbezüglich zu schützen und sauber zu halten. Hundehalter sind verpflichtet, den Hundekot einzusammeln und vorschriftsgemäss zu entsorgen. Widerhandlungen gegen das Polizeireglement können mit Busse bestraft werden (§ 33 Abs. 1 des Polizeireglements).

5.2.

Der Beschwerdeführer führte anlässlich der Einvernahme bei der Regionalpolizei AargauSüd vom 14. Januar 2026 (fortan: Einvernahmeprotokoll Beschwerdeführer) aus, dass der Beschuldigte täglich an seinem Grundstück vorbeispazierte. Dabei lasse er immer wieder seinen Hund sich auf dem Grundstück versäubern. Er habe ihn darauf hingewiesen, dass er dies unterlassen solle. Der Beschuldigte habe daraufhin gesagt, er würde mit seinem Hund darüber reden. Anschliessend habe der Hund nicht mehr auf dem Grundstück gekotet. Uriniert habe er weiterhin, das habe er (der Beschwerdeführer) aber toleriert. Dies habe einige Monate angehalten. Als er im Oktober 2025 in die Ferien verreist sei, habe es wieder angefangen. Manchmal nehme der Beschuldigte den Kot zusammen, manchmal lasse er ihn liegen. Daraufhin habe er (der Beschwerdeführer) die Polizei angerufen. In der Folge sei jemand vorbeigekommen und das Anliegen sei mit allen Parteien besprochen worden. Der Beschuldigte habe sich während des Gesprächs uneinsichtig gezeigt und gesagt, sein Hund habe immer schon dort gekotet und werde das auch in Zukunft tun. Das habe er dann auch weiterhin gemacht (Einvernahmeprotokoll Beschwerdeführer, Frage 1). Auf die Frage, ob sein Grundstück umfriedet sei, führte er aus, zu Beginn sei es nicht eingezäunt gewesen, da habe der Hund im ganzen Garten gekotet. Nun sei der ganze Garten eingezäunt. Der Hund versäubere sich seither auf ihrem Parkplatz, welcher nicht eingezäunt sei (Einvernahmeprotokoll Beschwerdeführer, Frage 3).

Der Beschuldigte führte anlässlich der Einvernahme bei der Regionalpolizei AargauSüd vom 19. Januar 2026 (fortan: Einvernahmeprotokoll Beschuldigter) aus, er bestreite, auf dem Grundstück gewesen zu sein. Sein Hund habe sich auf der Liegenschaft nicht versäubert. Er müsste einen genauen Zeitrahmen haben, wann dies stattgefunden haben solle. Er sei beim Vorbesitzer viel zu Besuch gewesen, als dieser dort wohnhaft gewesen sei (Einvernahmeprotokoll Beschuldigter, Frage 1). Er lasse seinen Hund sein Geschäft nicht auf dem Grundstück des Beschwerdeführers verrichten (vgl. Einvernahmeprotokoll Beschuldigter, Fragen 4 und 7).

5.3.

Auf dem sich in den Akten befindlichen USB-Stick sind zwei Bilder zu sehen, auf welchen einerseits Kot auf einer Wiese zu sehen ist und andererseits ein Hund seine Notdurft in der Nähe einer Hausfassade verrichtet, mutmasslich der Hund des Beschuldigten. Zudem sind diverse Videoaufnahmen ersichtlich, die von verschiedenen Überwachungskameras auf dem Grundstück des Beschwerdeführers stammen. Auf einer Aufnahme, die aus einer Zeit stammen muss, zu welcher das Grundstück des Beschwerdeführers noch nicht umfriedet war, ist ein Hund ersichtlich, der durch den Garten des Beschwerdeführers läuft. Auf den anderen Aufnahmen ist das Grundstück bereits umfriedet. Dabei sind verschiedene Aufnahmen ersichtlich, auf welchen ein Hund seine Notdurft im Bereich des

Parkplatzes des Grundstücks, mithin gleich vor der Umfriedung, verrichtet. Zudem ist jeweils eine Person mit einer gelb reflektierenden Jacke in der Nähe ersichtlich, wobei es sich um den Beschuldigten handeln dürfte. Auf einer Aufnahme ist erkennbar, dass diese Person den Hundekot im Anschluss aufnimmt. Auf einer anderen Aufnahme ist ersichtlich, wie diese Person bereits das Grundstück passiert hatte und dort wartete, bis der Hund vom Grundstück bzw. vom Parkplatz des Beschwerdeführers zurückkommt, und dann mit dem Hund weiterging.

Diese Aufnahmen sprechen eher gegen den Wahrheitsgehalt der Aussagen des Beschuldigten, wonach er seinen Hund sein Geschäft nie auf dem Grundstück des Beschwerdeführers verrichten lasse. Demgegenüber decken sich die Aussagen des Beschwerdeführers im Wesentlichen mit den Aufnahmen. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass einer der eingangs erwähnten Übertretungstatbestände erfüllt sein könnte. Zu klären wäre jedoch, wann genau die Vorfälle stattfanden. Jedenfalls hat sich der Gemeinderat der Gemeinde Q. _____ einzig auf die Aussagen der beiden Beteiligten gestützt, ohne die weiteren angebotenen Beweismittel zu berücksichtigen – oder gegebenenfalls auszuführen, weshalb diese nicht berücksichtigt werden können – und ohne sich damit in der Einstellungsverfügung auseinanderzusetzen. Insofern erfolgte die Einstellung des Verfahrens verfrüht.

6.

6.1.

Nach § 20 Abs. 1 des Polizeireglements ist die Beunruhigung oder Belästigung der Bevölkerung durch Unfug untersagt. Als Unfug gelten Handlungen, die geeignet sind, andere Personen zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden. Ebenso zählt das Verlegen öffentlicher und privater Sachen als Unfug (§ 20 Abs. 2 des Polizeireglements).

6.2.

Der Beschwerdeführer führte anlässlich seiner Einvernahme bei der Regionalpolizei AargauSüd aus, der Beschuldigte habe mit seiner Taschenlampe seit circa zwei Monaten täglich morgens zwischen 06:45 Uhr und 07:15 Uhr in diverse Fenster seines Hauses gezündet (Einvernahmeprotokoll Beschwerdeführer, Frage 1). Seit die Polizei bei ihm gewesen sei, zünde der Beschuldigte mit der Taschenlampe täglich in sein Haus und in die Kameras, welche um sein Grundstück verteilt seien (Einvernahmeprotokoll Beschwerdeführer, Fragen 2 und 5).

Der Beschuldigte sagte in seiner Einvernahme bei der Regionalpolizei AargauSüd auf Konfrontation mit diesem Vorwurf hin aus, er laufe mit der Taschenlampe um circa 05:30 Uhr bis 08:00 Uhr, in der Regel im Dunkeln, am Grundstück des Beschwerdeführers vorbei. Der Hund befinde sich bei

ihm an der Leine. Sobald er am Zaun des Grundstücks (Umzäunung) vorbei sei, werde er mit Flutlicht angeleuchtet, was er nicht möge. Wenn er angeleuchtet werde, zünde er dann mit seiner Taschenlampe in Richtung des Lichts. Wenn er da vorbei sei, komme er am Schuppen des Beschwerdeführers vorbei und dort passiere dann das gleiche (Einvernahmeprotokoll Beschuldiger, Frage 8).

6.3.

Aus den Aussagen des Beschuldigten erhellt, dass er im Wesentlichen eingesteht, auf seinen Spaziergängen im Dunkeln jeweils mit seiner Taschenlampe in die Richtung des Hauses des Beschwerdeführers zu leuchten. Exemplarisch kann diesbezüglich auch auf eine Aufnahme der Überwachungskameras auf dem in den Akten befindlichen USB-Stick verwiesen werden, worauf zu sehen ist, wie der Hund auf dem Parkplatz des Beschwerdeführers im Dunkeln herumschnüffelt, der – entgegen den Aussagen des Beschuldigten – nicht angeleint ist. Zudem ist erkennbar, wie eine Person mit reflektierender Jacke beim Vorbeilaufen eine Taschenlampe einschaltet und damit offenkundig unmittelbar in die Richtung der an der Hauswand montierten Überwachungskamera leuchtet und die Taschenlampe dabei hin und her bewegt. Weiter ist zu erkennen, dass sich erst nach dem Leuchten mit der Lampe ein (mutmasslich durch einen Bewegungssensor ausgelöst) Scheinwerfer einschaltet. Der Beschuldigte richtete mithin ohne erkennbaren Grund seine Taschenlampe in die Richtung der Hausfassade und wohl auch der Fenster des Beschwerdeführers und bewegte diese hin und her. Selbst wenn sich der Beschuldigte durch den an der Hausfassade montierten Scheinwerfer gestört fühlen sollte, besteht kein Anlass, mit einer Taschenlampe zurück und dabei in die Fenster des Hauses zu leuchten.

Damit könnte auch der Tatbestand des Unfugs im Sinne von § 20 Abs. 1 des Polizeireglements erfüllt sein. Der Gemeinderat der Gemeinde Q._____ hat sich auch diesbezüglich nicht hinreichend mit den aktenkundigen Beweismitteln befasst. Die Einstellungsverfügung des Gemeinderats Q._____ ist damit auch in diesem Punkt aufzuheben und das Verfahren zur neuen Beurteilung an diesen zurückzuweisen.

7.

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde des Beschwerdeführers als begründet. In Gutheissung der Beschwerde ist die Einstellungsverfügung des Gemeinderats Q._____ vom 2. März 2026 aufzuheben und das Verfahren zur neuen Beurteilung an diesen zurückzuweisen.

Auch wenn vorliegend lediglich die strafrechtlichen Aspekte des Konflikts zu beurteilen sind, werden die involvierten Parteien mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass zur nachhaltigen Lösung des vorliegenden Konflikts auch alternative Wege in Betracht zu ziehen sind.

8.

8.1.

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind die obergerichtlichen Verfahrenskosten auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 und Abs. 4 StPO).

8.2.

Der Anspruch des Beschwerdeführers auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Rahmen seines Obsiegens richtet sich nach Art. 433 StPO und hängt vom noch offenen Ausgang des Strafverfahrens ab. Eine allfällige Entschädigung wird somit im Endentscheid und in Abhängigkeit vom Verfahrensausgang zu behandeln und zu verlegen sein (Art. 421 Abs. 1 StPO; vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_531/2012 vom 27. November 2012 E. 3).

8.3.

Dem Beschuldigten ist ausgangsgemäss keine Entschädigung zuzusprechen.

Die Vizepräsidentin entscheidet:

1.

In Gutheissung der Beschwerde wird die Einstellungsverfügung des Gemeinderats Q._____ vom 2. März 2026 aufgehoben und das Verfahren zur neuen Beurteilung an diesen zurückgewiesen.

2.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden auf die Staatskasse genommen.

Zustellung an:

[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 19. August 2026

Obergericht des Kantons Aargau
Beschwerdekammer in Strafsachen

Die Vizepräsidentin:

Die Gerichtsschreiberin:

Schär

Toebak